

Inzidenzversicherung u. bz. Fürsorge

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

24. Juli 1991

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Zl. 37.001/28-3/91

An das
Präsidium des Nationalrates

Auskunft
Reinhard Ehrenreich
6314
Klappe Durchwahl

in Wien

Gesetzesentwurf	
Zl. 73	GE/12 P1
Datum 31.7.91	P1
Verteilt 28. P1	Stille

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977;
Aussendung zur Begutachtung

A. Kays

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 12.9.1991.

Für den Bundesminister:

N e u r a t h

Beilagen:
Gesetzesentwurf samt
Erläuterungen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Anlage zu Zl. 37.001/28-3/91

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

Dem § 9 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Eine gemäß Abs. 2 und 3 zumutbare Beschäftigung gilt selbst dann als zumutbar, wenn der Arbeitslose mit einem anderen Arbeitgeber eine (Wieder)Einstellungsvereinbarung abgeschlossen hat und die nunmehr vermittelte Beschäftigung

1. längstens bis zum Zeitpunkt des mit dem anderen Arbeitgeber vereinbarten Arbeitsantrittes dauert oder
2. unter Einhaltung der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Fristen bis zum vereinbarten (Wieder)Einstellungstermin ordnungsgemäß gelöst werden kann.

(6) Die Einschränkungen der Z 1 und 2 des Abs. 5 gelten nicht für jene Fälle, in denen der vorher vereinbarte Arbeitsantritt nur für eine gegenüber der vermittelten Beschäftigung kurzfristige Aus-hilfsbeschäftigung von wenigen Tagen erfolgen soll."

- 2 -

A r t i k e l I I

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

V o r b l a t tProblem und Ziel:

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage können Arbeitslose eine vom Arbeitsamt angebotene zumutbare Beschäftigung mit der Begründung ablehnen, bereits mit einem anderen Arbeitgeber eine Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsvereinbarung abgeschlossen zu haben. Dadurch wird die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung erheblich eingeschränkt. Es sollen daher klare gesetzliche Regelungen getroffen werden, um diese Personen vermitteln zu können, ohne Eingriffe in das Arbeitsrecht vorzunehmen.

Lösung:

Festlegung der Vermittelbarkeit von Personen mit (Wieder)Einstellungsvereinbarungen, wenn die vermittelte Beschäftigung bis zum Antritt der vereinbarten Beschäftigung durch Zeitablauf beendet ist oder gelöst werden kann.

Alternativen:

Weiterbestehen der Vermittlungshe

Kosten:

Keine, hingegen Einsparungen.

- 4 -

E r l ä u t e r u n g e n

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4.12.1981, Zl. 08/2059/79, ausgesprochen, daß, sofern im Zeitpunkt einer Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt bereits eine arbeitsvertragliche Verpflichtung des Arbeitslosen zu einem anderen Arbeitgeber vorliegt, eine Dauerbeschäftigung nicht vermittlungstauglich ist.

Die Arbeitsmarktverwaltung wird daher vermehrt mit dem Umstand konfrontiert, daß Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe angebotene zumutbare Beschäftigungen mit der Begründung ablehnen, bereits einen Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsvertrag zu haben. Durch diese Einwendungen wird die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung erheblich eingeschränkt. Dazu kommt, daß durch Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsverträge Kosten saisonaler Schwankungen zunehmend auf die Arbeitsmarktverwaltung abgewälzt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat aber insofern eine Lösung des Problems aufgezeigt, als er festlegte, daß eine vorübergehende Beschäftigung bis zum Zeitpunkt der (Wieder)Einstellungszusage vermittlungstauglich ist. Dies soll im neuen § 9 Abs. 5 Z 1 ALVG auch gesetzlich festgelegt werden. Darüberhinaus wird in der Z 2 dieser Gesetzesstelle die Vermittlung einer Dauerbeschäftigung für zulässig erklärt, wenn diese unter Einhaltung der Kündigungsfristen bis zum Beginn der durch (Wieder)Einstellung vereinbarten Beschäftigung gelöst werden kann.

Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16.10.1990, Zl. 89/08/0141-5 ausgesprochen, daß eine Vereinbarung des Arbeitslosen mit einem anderen Arbeitgeber über eine nur wenige Tage umfassende Aushilfstätigkeit die Vermittlungstauglichkeit einer vom Arbeitsamt angebotenen zumutbaren Beschäftigung nicht beeinträchtigt. Dieser Grundsatz soll mit dem neuen § 9 Abs. 6 ALVG auch gesetzlich festgelegt werden.

- 5 -

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf dem Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.